

**Zustimmung des Kantonsarztes und der
Kantonsapothekerin 13.01.2026**

**Richtlinien für Tests und Analysen in der
Pharmazie**

vom 13.01.2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsarzt und die Kantonsapothekerin

eingesehen das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG);

eingesehen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG);

eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 12. März 2020 (GG);

eingesehen die Heilmittelverordnung vom 4. März 2009 (HMV);

auf Antrag des Kantonsarztamtes,

beschlossen:

I.

Der Erlass Richtlinien für Tests und Analysen in der Pharmazie wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Kontext

¹ Personen mit einem Master in Pharmazie müssen über angemessene Grundkenntnisse in der Diagnose und Behandlung von häufigen Gesundheitsstörungen und Krankheiten verfügen und Übernehmen Aufgaben zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie zur Verhütung von Krankheiten und erwerben die entsprechenden Kompetenzen, insbesondere im Bereich der Impfungen (Art. 9 lit. f und j MedBG).

² Tests und Analysen durch Apotheker werden aus Gründen der individuellen oder öffentlichen Gesundheit durchgeführt, die es dem Apotheker ermöglichen, seine Rolle in der Prävention von Krankheiten durch Screenings zu erfüllen sowie seine Rolle bei der Triage, der Betreuung und/oder der therapeutischen Begleitung im Rahmen der Grundversorgung zu verstärken, begleitend zu einer detaillierten und dokumentierten Anamnese.

Art. 2 Apotheker

¹ Nur Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung im Wallis und dem Fähigkeitsausweis FPH Anamnese in der Grundversorgung oder einer gleichwertigen Ausbildung, sind befugt, die Tests und Analysen in der Apotheke durchzuführen, für die sie entsprechend ausgebildet wurden.

² Nur Apotheker mit dem Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme oder einer gleichwertigen Ausbildung, sind befugt in Apotheken Blutproben zu entnehmen.

³ Apotheker, die nicht über die in Absatz 2 erwähnte Ausbildung verfügen, sind befugt, ausschliesslich Kapillarblut mittels transkutaner Stechhilfe zu entnehmen.

Art. 3 Qualitätskriterien

¹ Es sind nur Tests und Analysen erlaubt, die die Kriterien des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und seiner Verordnungen erfüllen.

Art. 4 Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten

¹ Apotheker sind befugt, Tests und Analysen durchzuführen, um nicht übertragbare Krankheiten zu erkennen, die Gesundheit zu fördern und Krankheiten vorzubeugen.

Art. 5 Notfallsituationen

¹ Apotheker sind befugt Tests und Analysen, die für die Behandlung der am häufigsten in Apotheken auftretenden Notfallsituationen erforderlich sind, durchzuführen, dies nur nach Beurteilung der klinischen Indikation.

Art. 6 Betreuung bei chronischen Krankheiten

¹ Apotheker sind befugt, die Tests und Analysen durchzuführen, die für die Betreuung von Patienten mit chronischen Krankheiten erforderlich sind.

Art. 7 Voraussetzungen für die Durchführung von Tests und Analysen

¹ Tests und Analysen können von Apothekern durchgeführt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Apotheke muss über einen Raum verfügen, der für die Test- und Analysetätigkeit geeignet ist, strengen Hygienebedingungen genügt, schallisoliert ist und so organisiert ist, dass die Vertraulichkeit gewährleistet ist;
- b) die Apotheker müssen die Dokumentation der durchgeführten Tests und Analysen sowie des Ergebnisses sicherstellen und gewährleisten, dass es im Bedarfsfall zurückverfolgt werden kann;
- c) die freie Einwilligung nach umfassender Aufklärung des Patienten zur Durchführung eines Tests oder einer Analyse und/oder zur Weitergabe des Ergebnisses an eine andere Gesundheitsfachperson muss ausdrücklich eingeholt und dokumentiert werden;
- d) der Patient ist mindestens 16 Jahre alt und hat keine besonderen gesundheitlichen Probleme;
- e) der Schutz der Patientendaten muss jederzeit gewährleistet sein.

² Die Informationen, welche dem Patienten mitgeteilt werden, um die freie Einwilligung nach umfassender Aufklärung gemäss Absatz 1 Buchstabe c zu erhalten, müssen sich insbesondere auf die Modalitäten der Kostenübernahme der Leistung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung beziehen.

Art. 8 Kommunikation an den Patienten und andere Gesundheitsfachpersonen

¹ Die Apotheker müssen sicherstellen, dass die Ergebnisse der durchgeführten Tests und Analysen zuverlässig mitgeteilt werden:

- a) an den Patienten;

- b) mit dem Einverständnis des Patienten, an seinen behandelnden Arzt;
- c) mit dem Einverständnis des Patienten, an andere relevante Gesundheitsfachpersonen.

² Die Mitteilung muss mindestens die Identität des Patienten (Name, Vorname, Geburtsdatum), die durchgeführten Tests und Analysen und deren Ergebnisse enthalten.

Art. 9 Werbung

¹ Werbekampagnen für Tests und Analysen in Apotheken sind verboten. Informativ Plakate am Verkaufsort sind erlaubt.

² Vorbehalten sind Kampagnen zur Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten, die zentral und mit Zustimmung und/oder Unterstützung des Kantons organisiert werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sitten, den

Der Kantonsarzt: Dr Eric Masserey
Die Kantonsapothekerin: Leslie Bergamin